Stadt Halle (Saale) 12.03.2021
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Mitteilung zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 18.03.2021
Jahresabschluss Bildung und Teilhabe 2020
Darstellung der Erträge und Aufwendungen zu den Angeboten Bildung und Teilhabe aus dem Starke-Familien-Gesetz des Haushaltsjahres 2020
TOP: 7.1

In 2020 wurden insgesamt

4.084.005,63 EUR

für Leistungen der Angebote Bildung und Teilhabe an alle Personenkreise im Sozialleistungsbezug ausgereicht.

Aufwendungen nach Rechtskreisen

Anspruchsberechtigte	Aufwendungen
SGB II	3.449.683,51 EUR
Wohngeld – und Kinderzuschlag	520.912,12 EUR
SGB XII	53.241,37 EUR
AsylbLG	60.168,63 EUR

Der Bund erstattet den Ländern und Kommunen die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld. Die Erstattung orientiert sich an den Gesamtaufwendungen der Leistungen nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe) des Vorjahres der genannten Rechtskreise und den Gesamtaufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung). In 2020 waren dies 4,8 %.

Erstattungen und Aufwand für die Angebote Bildung und Teilhabe

Erstattung 2020 in EUR	Aufwand 2020 in EUR	Abweichung in EUR
4.003.385,15	3.970.595,63	+ 32.789,52

In 2020 überstiegen erstmals seit sechs Jahren die Erstattungen des Bundes die gewährten Aufwendungen in Höhe von 32.789,52 EUR.

In 2019 war die Abweichung zwischen Erstattung und Aufwand - 562.556,44 EUR, d. h. in dieser Höhe wurden zusätzlich kommunale Mittel eingesetzt.

Für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und AsylbLG erfolgt die Finanzierung nicht aus der oben genannten Bundesbeteiligung, sondern in kommunaler Verantwortung und aus der Pauschale nach dem Aufnahmegesetz.

Das Ergebnis der Revision für 2020 ist in den Monaten Juni/Juli 2021 zu erwarten, davon sind die Erstattungen des Bundes 2021 abhängig. Der Ausschuss wird über zu gegebener Zeit das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Personalaufwendungen für das Jobcenter (SGB II-Bereich) und FB Soziales für die Bearbeitung der Anspruchsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld

Erstattung 2020 in EUR	Aufwand 2020 in EUR	Abweichung in EUR
776.863,52	807.676,56	- 30.813,04

Die Herleitung der Erstattung der genannten Kosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft und Heizung, davon 1,2 %. Die Abweichung zwischen der Erstattung des Bundes und der tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von - 30.813,04 EUR hat die Kommune finanziert. Laut Stellenplan in 2020 waren gesamt 16 VZS vorgesehen, davon im Jobcenter 12,0 VZS und im FB Soziales 4,0 VZS.

Im IST bildet es sich wie folgt ab:

gesamt 13,75 VZS

- davon 10,25 VZÄ im Jobcenter und
- 3,5 VZS im FB Soziales.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten Einfluss auf die Angebote Bildung und Teilhabe, da sie in einigen Bereichen kaum umsetzbar waren.

Vergleich zwischen den Haushaltsjahren 2019 und 2020 – Aufwendungen aller Personenkreise Bildung und Teilhabe

Leistung	2019 in EUR	2020 in EUR	Differenz in EUR
Klassenfahrten/Tagesausflüge	572.006,02	88.678,47	- 483.327,55
Schülerbeförderung	1.557,30	1.656,00	98,70
Lernförderung	771.679,74	980.188,95	208.509,21
Mittagessen	1.897.169,09	1.781.743,00	- 115.426,09
Teilhabe	163.520,04	220.837,76	57.317,72
Schulbedarf	902.836,08	1.010.901,45	108.065,37

Deutlich wird der Rückgang bei den Klassenfahrten und Tagesausflügen aufgrund der pandemiebedingten Maßnahmen.

Das Angebot Lernförderung wurde von Präsenzveranstaltungen auf online umgestellt und konnte in dieser Form gut umgesetzt werden. Die Anbieter haben sich auf die geänderte Situation kurzfristig eingestellt.

Das Angebot „kostenloses Mittagessen“ ist im Rahmen der Umstellung vom gemeinschaftlichen Mittagessen zur mobilen Versorgung mit einem höheren organisatorischen Aufwand verbunden. Eine Versorgung in den Einrichtungen konnte mit der Schließung dieser nicht mehr umgesetzt werden. In 2020 erfolgten mehrere Anpassungen

der Rechtsgrundlagen, u. a. die Aufhebung der Voraussetzung des „gemeinschaftlichen“ Mittagessens und die Möglichkeit der Finanzierung für zusätzliche Aufwendungen gegenüber den Caterern.

Zwischenzeitlich wird innerhalb der Stadt Halle (Saale) eine mobile Essensversorgung der Kinder und Jugendlichen, die zu Hause betreut werden, angeboten.

- Vier Caterer haben sich anfangs bereit erklärt, das Mittagessen mobil anzubieten, davon sind zwei Caterer ab der 9. KW aufgrund der Maßnahmen ab 01.03.2021 für die Kindertageseinrichtungen und Schulen zurückgetreten.
- Die Information über diese Möglichkeit der Belieferung in die Haushalte wurde am Mittwoch, dem 17.02.2021, veröffentlicht.
- Eine Rückmeldung seitens der Caterer war bisher, dass Familien sehr interessiert auf das Angebot der Belieferung reagierten, bei einem Caterer wurden beispielsweise in einer Woche 360 Essen bestellt und geliefert, seit dem 01.03.2021 ist hier ein Rückgang zu verzeichnen, das hängt vermutlich mit der geänderten Situation an den Schulen und Kindertageseinrichtungen zusammen.

Bei dem Angebot Teilhabe ist im Aufwand eine Steigerung zu erkennen, dies führen wir auf die Erhöhung des Teilhabebetrages von 10,00 EUR auf 15,00 EUR und die Auskehrung des evtl. Restbetrages zurück. Trotz der Schließungen von Einrichtungen in diesem Bereich werden die Beiträge für Vereine erhoben und gezahlt.

Bei dem Angebot „persönlicher Schulbedarf“ spiegelt sich die Erhöhung des Betrages von 100 EUR auf 150 EUR pro Schuljahr wider.

Übersicht der Inanspruchnahme nach Rechtskreisen

Rechtskreis	Anspruchsberechtigte Kinder/ Jugendliche	Inanspruchnahme mindestens einer Leistung von Kindern und Jugendlichen
SGB II	10.740	5.184
SGB XII	288	252
AsylbLG	408	408
Wohngeld	1.777	1.172
BKGG	hier liegen der Stadtverwaltung keine Daten vor	225

Beim Personenkreis nach Bundeskindergeldgesetz ist eine Doppelzählung bei der Inanspruchnahme möglich, da sowohl Wohngeld als auch Kinderzuschlag als Leistungsbezug vorliegen können.

Beantragung von digitalen Endgeräten 2021

Vorangestellt sei, dass die Ausstattung mit digitalen Endgeräten **keine** Leistung im Rahmen von Bildung und Teilhabe ist.

Zwischenzeitlich liegen die gesetzlichen Regelungen zur Kostenübernahme für die notwendigen digitalen Endgeräte für Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII vor.

Familien, die keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen und diesen erhöhten Bedarf mit ihrem Einkommen nicht decken können, haben die Möglichkeit, beim zuständigen Jobcenter oder Träger der Sozialhilfe prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung gegeben sind. Das gilt grundsätzlich auch für Kinder im Kinderzuschlag oder im Wohngeld, hier ist das Jobcenter hinsichtlich der Anspruchsprüfung zuständig.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann seitens der Stadtverwaltung noch keine Einschätzung hinsichtlich des Umfangs der Antragstellungen gegeben werden.

Katharina Brederlow
Beigeordnete